

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mt., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mt. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mt. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

Nr. 56.

Samstag den 5. April 1884.

45. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen. Die Gerichtsvollzieher

werden an Einsendung der auf 1. ds. Mts. wieder zu prüfenden Geschäfts- und Kassentagbücher erinnert.
Waiblingen, 1. April 1884.

R. Amtsgericht.
Gerdegen.

Königliches Landwehrbezirkskommando Ludwigsburg.

Bekanntmachung

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend die Frühjahrskontrolloversammlungen pro 1884.

Die Frühjahrskontrolloversammlungen im Bezirk der 4. Kompagnie Oberamt Waiblingen 2. Bataillons 3. Württ. Landwehr-Regiments No. 121 finden in nachstehender Weise statt:

a In Waiblingen im Rathhaus.

Am Mittwoch den 16. April 1884 Vormittags 11 Uhr

für die Mannschaften der Stadt Waiblingen, sowie der Ortschaften Hegnach, Neckarrens, Hochberg, Hochdorf, Bittensfeld und Hohenacker die Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 von allen Waffen;

b In Waiblingen im Rathhaus.

Am Mittwoch den 16. April 1884 Nachmittags 2 Uhr

für die Mannschaften der Ortschaften Neustadt, Großheppach, Kleinheppach, Enderzbach, Strümpfelbach, Beinstein und Korb die Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 von allen Waffen;

c In Winnenden im Saale zur Krone.

Am Donnerstag den 17. April 1884 Vormittags 11 Uhr

für die Mannschaften der Stadt Winnenden, sowie der Ortschaften Baach, Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Brekenader, Bürg, Buch, Hantweiler und Hertmannsweiler die Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 von allen Waffen;

d In Winnenden im Saale zur Krone.

Am Donnerstag den 17. April 1884 Nachmittags 2 Uhr

für die Mannschaften der Ortschaften Höfen, Leutenbach, Mellmersbach, Nederald, Deschelbronn, Oppelsbohm, Reichenbach, Rittersburg, Schwaibheim und Steinach die Jahrgänge 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 von allen Waffen;

Sämmtliche im Bezirk sich aufhaltende Reservisten und Landwehrlente der Jahrgänge 1871 bis 1883, die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten, sowie alle Halbinvaliden des deutschen Reichsheeres, gleichviel, ob sie temporair oder dauernd anerkannt sind, welche noch im reserve-, resp. landwehrpflichtigen Alter stehen, erhalten den Befehl, sich zur festgesetzten Stunde einzufinden und ihre Militairpapiere (Militairpaß etc.) zur Stelle zu bringen.

Die Mannschaften werden auf Punkt 11 der dem Militairpaß vorgebrachten Bestimmungen hingewiesen.

Sämmtliche Mannschaften werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie Einzelordres zum Erscheinen bei der Kontrolloversammlung nicht zu erwarten, sondern sich lediglich auf Grund dieser Bekanntmachung einzufinden haben.

Die Besitzer von Orden und Ehrenzeichen haben dieselben bei der Kontrolloversammlung anzulegen, im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung würde Bestrafung eintreten.

Sämmtliche Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes in den Gemeinden zur Kenntniß der Beteiligten bringen.

Ludwigsburg den 31. März 1884.

v. Sonntag

Oberst zu D. und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1884 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1884 bis 31. März 1885.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1884 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12

der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1884, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. April 1884 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1884/85 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1884, das veränderliche, wechselnde

Hierzu eine Beilage und die Samstagsbeilage „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

nach dem Ergebnisse des der Fassung unmittelbar vorangehenden Jahres 1883/84 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder auslande angelegten, eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II, 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichsschlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Grundsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

Überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Malter, (Senjale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassung mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflanzschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen desgleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst-, oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch

wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder
b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassungsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) Die Fassungen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassungs-pflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie

Bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerhauzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt, (Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziffer V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem

Vorstehende Aufforderung wird hiemit in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
Waiblingen, 4. April 1884.

sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenklasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassung soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenen einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassung oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenen oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassung in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergesährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassung mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Die durch gänzliche oder theilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassung) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgelegten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtet und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883).

Stuttgart, den 12. März 1884. Riedle.

Ortssteuerkommission.
Vorstand Gehl.

Waiblingen.

Steuereinzug.

Da das Rechnungsjahr 1. April 1883/84 nunmehr abgelaufen ist, so werden diejenigen, welche noch mit Steuer im Rückstande sind, hiemit zur sofortigen Bezahlung aufgefordert.

Den 2. April 1884. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Holzverkauf im Waiblinger Stadtwald.

Am nächsten

Dienstag, den 8. d. Mts.,

werden im Waiblinger vordern Stadtwald „Maiblesschlupf“, „Dachsbau“ und „Hundsbrunnen“ verkauft:

6500 birchene und forchene unaußbereitete Wellen.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß man sich Vormittags 8 Uhr beim Waldgarten versammelt und daß die Abfuhr günstig ist.

Den 4. April 1884. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

Ferdinand Köpfler, Käufer hier bringt am nächsten Montag den 7. April 1884

Vormittags 11 Uhr

nachstehende Liegenschaft im Utten und letzten Aufstreiche zum Verkauf und zwar:

Ps. Nr. 471. 70 m. Ein 2stöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller an der Schmidener Straße nebst 92 m Hofraum.

Angelaufen für 2805 M.

P.-Nr. 3010. 16 Ar 33 M. Acker in den Rinnenäckern Angelaufen um 500 M.

P.-Nr. 1810/2. 8 Ar 30 M. Acker im mittleren Grund Angelaufen für 250 M.

P.-Nr. 1364. 22 Ar 94 M. Acker am Schmidener Weg Angelaufen um 830 M.

P.-Nr. 631/2. 7 Ar 94 M. Acker auf der Hegnacher Höhe Angelaufen für 200 M.

P.-Nr. 5723/1. 9 Ar 89 M. Acker am Galgenberg

P.-Nr. 5723/2. 9 Ar 90 M. alda.

Noch nicht angekauft.

Hiezu werden Liebhaber eingeladen.

Waiblingen den 4. April 1884.

Rathsschreiberei.

Waiblingen.

Der Kirchenconvent sieht sich veranlaßt, an diejenigen Einwohner der Stadt, welche geneigt sind, armen Confirmanden eine Unterstützung zu gewähren, die dringende Bitte zu richten, Gaben an Geld ja nicht einzelnen Kindern, sondern einem Mitglied des Kirchenconvents oder des Pfarrgemeinderaths zu übergeben. Damit wird keineswegs beabsichtigt, die öffentlichen Kassen in ihren gleichmäßigen Leistungen zu erleichtern, sondern vielmehr nur die möglichste Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Gaben an die bedürftigen Confirmanden zu erzielen.

Den 27. März 1884. Das gemeinsch. Amt. Zähler. Gehl.

Waiblingen.

Heute Samstag und Sonntag
Nebelsuppe
und gutes

Bier,
wozu freundlichst einladet
K. Wieland
z. Lamm.

Waiblingen.

I Stockfische I
sehr schön weiß und frisch gewässert empfehle für kommende Woche.
G. G. Herzog.

Waiblingen.

Stuttgarter Pferdelaose à 2 M.
„ Kunstgewerbelaose
à 1 M. empfiehlt Im. Schöffel.

Waiblingen.

Bekanntmachung, betreffend die Auflegung der Viehaufnahme- und Umlage-Verzeichnisse.

Die auf Grund der Art. 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehsteuergesetz vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189) für das Rechnungsjahr 1. April 1884/85 gefertigten Viehaufnahme- und Umlage-Verzeichnisse sind in Gemäßheit des §. 14, Abs. 5 und 6 der Vollz.-Verf. zu obigem Gesetz vom 23. März 1881. (Reg.-Bl. S. 196.) vom 7. bis 12. April d. Js. incl.

auf dem Rathhause dahier zur Einsichtnahme durch die Thierbesitzer aufgelegt. Innerhalb dieser Frist von 6 Tagen können gegen die Einträge in den Verzeichnissen von den beteiligten Thierbesitzern bei dem Ortsvorsteher Einwendungen erhoben werden.

Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.
Waiblingen, den 4. April 1884. Stadtschultheißenamt.

Schorndorf.

Stammholz-Verkauf.

Dienstag den 8. April werden im Stadtwald verkauft:

90 Ftr. Eichen bis zu 1,0 Durchmesser, 33 Ftr. Buchen, 6 Ftr. Hagbuchen, 1 Arlsbeer, 1 Maßholder 2,84 Ftr. 3,7 Ftr. Birken und Erlen.

Zusammenkunft früh 9 Uhr im Eichenbachbrücke.
Schorndorf, den 3. April 1884.



Stadtpflege.

Bergebung von Wasserleitungsarbeiten.

Die Gemeinde Bittenfeld beabsichtigt bei Herstellung einer Quellwasserleitung nachstehende Arbeiten zu vergeben:

Grabarbeit	740 Mt.
Maurerarbeit	1315 Mt.
Eisen	3000 Mt.
Farbanstrich	30 Mt.

Die näheren Bedingungen sammt Ueberschlag können bei mir eingesehen werden und wollen die Offerte längstens bis 15. April, Mittags 1 Uhr mit der Aufschrift versehen:

„Angebot zur Wasserleitung Bittenfeld“

portofrei dem Schultheißenamt eingereicht werden.
Waiblingen, 2. April 1884.

Akermann, D.-A.-Baumeister.



Kriegerverein Waiblingen.

Samstag, den 5. April

findet die jährliche

General-Versammlung

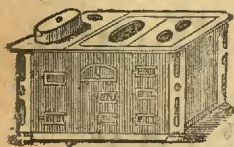
statt.

Tages-Ordnung

1. Rechenschaftsbericht.
2. Entlastung des seitherigen Ausschusses.
3. Neuwahl.
4. Ergänzung der Paragraphen 7 und 14 der Vereinsstatuten
Der Ausschuss.

Waiblingen.

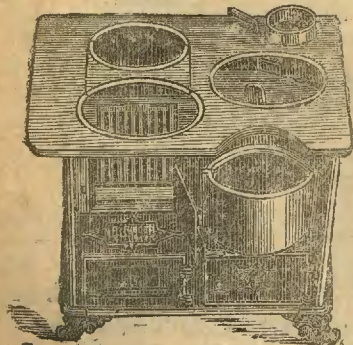
Unterzeichneter empfiehlt seine selbstverfertigten



Herde

in jeder Größe neuester Konstruktion zu billigsten Preisen.

Hochachtungsvoll
August Bauer
Schlosser.



Neu und praktisch:

Rieger's Patentherd,

ganz aus Gußeisen, billiger und dauerhafter als Blechherde, große Ersparniß an Brennmaterial, mit großem Wasserschiff, für die Haushaltung geeignet und transportabel, empfiehlt von Mt. 37 bis Mt. 45

Ferd. Rieger,
in Eßlingen.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Vuc in Waiblingen.

9 Tage

Bremen.



Amerika.

Mit den neuen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd kann man die Reise von Bremen nach Amerika

in 9 Tagen

machen. Näheres bei den Haupt-Agenten

Johs. Rominger, Stuttgart, und dessen Agenten:

Im. Schöffel, Waiblingen
Julius Fink, Winnenden
Carl Feil, Schorndorf.

Nr. 1995

Directe Post-Dampfschiffahrt Hamburg - Havre - Amerika.

Nach New-York jeden Mittwoch u. Sonntag von Hamburg und

von Havre jeden

Dienstag

mit Deutschen Dampfschiffen der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
August Bolten, Hamburg.

Auskunfts- und Ueberfahrts-Verträge bei Frh. Mayer und August Grafer in Waiblingen.

Waiblingen.

Unterzeichneter bringt sein

Schuhwaaren-Lager

in empfehlende Erinnerung Herren- und Knabenstiefel, Damen-Leder- und Zeugstiefel, Mädchen- und Kinderstiefel, Zeug-, Stramin- und Lederhausdrühe in guter Waare zu billigsten Preisen.

G. Baumgärtner,
Schuhmacher.

Waiblingen.

Ein vollständig neues

Bett

hat um billigen Preis zu verkaufen

G. Schwarz,
Weber.

Auch fertigt Obiger fortwährend

fertige Betten

in reellster Waare an.

Fellbaum.

2 paar neue

Fuhrmannskunter

hat zu verkaufen.

Sattler Seemüller.

Beilage zum „Remsthal-Boten.“

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Nr. 56.

Samstag, den 5. April 1884.

45. Jahrgang.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Vieh-Verkauf.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Gottlob Schäfer Weingärtners hier, kommen am

Donnerstag den 10. April, Nachmittags 1 Uhr

2 fehlerfreie Röhre, wovon eine großtrüchtig, sowie 1 großtrüch-

tige Kalbel

im öffentlichen Aufstreich gegen Baarzahlung zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen, den 4. April 1884.



Die Erben.

M.G. Montag, 7. April H.A. Adler.

Feuerwehr Waiblingen.

Nächsten Montag Abend 3/6 Uhr haben vor dem Magazin zu einer Übung anzutreten: Steiger, Retter, uniformirte Spritzenmannschaft.



Für das Kommando Akermann.

Einen ordentlichen

Lautburschen

sucht zu sofortigem Eintritt

J. Heudemer, Cannstatt.

Waiblingen.

Einen ordentlichen

jungen Menschen

von rechtschaffenen Eltern nimmt in die Lehre

W. Glöckler, Maler und Radier.

Lehrstellen

bei Fabrikanten, Kaufleuten und Handwerkern sind stets vorgemerkt auf dem

Bureau für Arbeit-Nachweis

Karlstraße 15

Stuttgart.

Für Biegel-Arbeiter.

Einige Biegler und Stückwerker, welche im Stande sind, saubere Waare anzufertigen finden gegen gute Bezahlung Beschäftigung.

Näheres sub O. 7790 durch Haasenhein & Vogler, Stuttgart.

Waiblingen.

Unterzeichneter beabsichtigt sein

Saus

in der Habergasse zu verkaufen.

Gottlob Schäfer.

Loose à M. 1.

des Württ. Kunstgewerbe-Vereins,

Ziehung 20. Mai d. J.,

mit Gewinnen aus nur hervorragenden Industriegegenden des

praktisch. Gebrauchsempfehl. die General-

agentur: Eberh. Feitner, Stutt-

gart und die bekannten Vorkagen-

turen.

Waiblingen.

Ein geordneter, junger Mensch findet eine

Lehrstelle

bei

Karl Hauffmann,

Bäcker.

Waiblingen.

Einen wohlherzogenen,

jungen Menschen

nimmt in die Lehre

G. Baumgärtner, Schuhmacher.

Unstreitig die größte Auswahl in Eleganten Herren- & Knaben-Kleider

Stuttgart. 2 Leonhardsplatz 2 Stuttgart.

- | | |
|----------------------------------------------|--------------|
| 1 Eleganten Herbst- & Winter-Paletot | von 10 M. an |
| 1 Eleganten Anzug in guter Qualität | von 17 M. an |
| 1 Eleganten Schlafrock passend zu Geschenken | von 9 M. an |
| 1 Knaben-Paletot oder Kaisermantel | von 5 M. an |
| 1 Knaben-Anzug in allen Größen | von 5 M. an |
| 1 Eleganten Samaloff neueste Facon | von 20 M. an |

ferner Toppen, Hosen u. c. zu spottbilligen Preisen.

Bitte genau auf Firma und Verkaufsort zu achten.

H. Neumann

Stuttgart. 2 Leonhardsplatz. Stuttgart.

Schwarze Kaschimir

zur Confirmation, anerkannt solides und dauerhaftes Fabrikat in 15 Qualitäten 2 Ellen breit à 1.25, 1.50, 1.75, und 2 Mark der Meter.

N. Reichmann,

3. Hirschstraße 3.

Stuttgart.

N.B. Ebenso empfehle mein großes Lager aller Arten

Kleiderstoffe

von den billigsten bis zu den feinsten Qualitäten die ich zu Confirmationszwecken im Preise bedeutend herabgesetzt habe.

Amerikanische

Brillant-Glanz-Stärke

von Fritz Schulz jun. in Leipzig, garantiert frei von allen schädlichen Substanzen.

Diese bis jetzt unübertroffene Stärke hat sich ganz außerordentlich bewährt; sie enthält alle zum guten Gelingen erforderlichen Substanzen in dem richtigen Verhältnis, so daß die Anwendung stets eine sichere und leichte ist. Um sich der vielen Nachahmungen halber vor Täuschungen zu schützen, beachte man obiges Fabrikzeichen und die Firma, die jedem Packet auf der Vorderseite aufgedruckt sind. Preis pro Packet 20 Pfg. Zu haben in Waiblingen bei Herrn D. Reinhardt.



Stuttgart.

2 Schulstraße 2
und Bandstraße**B. Drensfuss**2 Schulstraße 2
und Bandstraße

beehrt sich, den Eingang der bereits erschienenen

**Neuheiten**

für die

Frühjahrs- u. Sommer-Saison

ergebenst anzuzeigen und auf die

reichhaltige Auswahl und unübertreffliche Billigkeit

derselben aufmerksam zu machen.

Ganz besonders erwähnenswerth, weil später für diese Preise nicht mehr anzuschaffen, sind nachstehende

Gelegenheits-Einkäufe:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. Vollenreiche Chevots, vorzüglich zu Haus- und Straßenkleidern in praktischen grau und Modefarben | Met. 40—45 Pf. |
| 2. Neueste Armure Caros, in neuen Farbendispositionen u. apart Dessins | „ 45—50 „ |
| 3. Einfarbige Croisé, ein großes Sortiment in neuen dunkl. Modefarben | „ 50—60 „ |
| 4. Unschätzbare Moskowitz, klein gemusterter schwerer Stoff in apart neuen Melangen | „ 65 „ |
| 5. Halb Chevots, dunkle Melangen und kleine Caros | „ 75—95 „ |
| 6. Doppelbreit Cachemir-Serge in neuen uni Farbentönen | „ 70—90 „ |
| 7. Doppelbreit Foulé, glänzendes neues Travers-Gewebe | „ 100—120 „ |
| 8. Doppelbreite Melange-Caros, vorzügliche Qualitäten und solide Dessins 110—120 Ctm. breit | „ 90—110 „ |
| 9. Doppelbreite neueste Crép und Cachemir-Caros, hochelegante neueste Dessins zu Faltenröcken und ganzen Kleidern | Met. 95 Pf. — Mk. 1.20 |
| 10. Doppelbreite Bavaria-Serge reine Wolle, früher Mk. 3.80 jetzt | Met. Mk. 2.50 |
| 11. Doppelbreite reinwollene einfarbige Tuch-Foulé, gediegene Qualität in soliden Tönen „110 Ctm. breit“ | „ „ 1.75 |
| 12. Doppelbreite reinwollene Haute-Nouveautés in caros, rayé, sowie neueste uni-Gewebe, als Foulé, Merveilleux etc. für den solidesten und apartesten Geschmack, 110 Ctm. breit | „ „ 2—3.50 |

Für Confirmanden

Schwarze reinwollene Cachemirs, garantiert beste Qualität !! extra billig !!
 1 Serie 105/110 Ctm. reinwollene Cachemirs, echtschwarz und feinsäbig, Meter
 1 Mt. 25 Pfg. 1 Mt. 50 Pfg. und 1 Mt. 75 Pfg.
 1 Serie 110/120 Ctm. reinwollene Double-Cachemirs, echtschwarz mit Double-
 Kette unermüßlich und fein, Meter 2 Mt. 25 Pf., 2 Mt. 50 Pf., 3—3½ Mt.

Damen-Confection
Großartigste Auswahl

in
 Mantelets, Dollmans, anliegenden & halbanliegenden Paletots, Brunnen-,
 Promenade, Regen- und Kinder-Mänteln und Jacken
 empfiehlt zu den billigsten Preisen

2 Schulstraße 2
& Bandstraße.**B. Drensfuss,**2 Schulstraße 2
& Bandstraße.

H. Oppenheimer, Münzstraße Stuttgart.

Zurückgefert.

Herren-Zugstiefel	früher M. 11.—	jetzt M. 8.50
„ Rohrstiefel	„ 12.—	„ 9.—
Damen-Lastingstiefel	„ 6.—	„ 3.50
„ Lederstiefel	„ 8.50	„ 5.—
„ Hausschuhe	„ 3.80	„ 2.50
Kinder-, Knopf- und Zugstiefel	früher M. 5. und 6.	jetzt 4.— und M. 3.—

Eine große Partie Konfirmandenstiefel.
H. Oppenheimer, Münzstrasse.

Gewerbeverein Waiblingen.

Nächsten Montag den 7. April Abends 8 Uhr wird der Vorstand des Vereins, Fabrikant Rüderli, im Adlersaale einen Vortrag halten über:

„Das deutsche Handwerk und seine Zukunft.“

wozu die Mitglieder des Vereins, sowie auch Nichtmitglieder freundlichst einladet.

Der Ausschuss.

Stuttgarter Pferdeloose à 2 Mart, Stuttgarter Kunstgewerbeloose à 1 Mt. empfiehlt C. F. Buck.

Württemberg.

— Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 18. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Stetten, Dekanats Cannstatt, dem Stadtpfarrer Heinkele in Siengen, Dekanats Heidenheim, gnädigst übertragen.

— Zu der am Montag den 21. April d. Js. beginnenden besonderen Prüfung im Wasserbaufach ist

Gustav Frey, von Schwaibheim, Oberamts Waiblingen, für zulassungsfähig erlannt worden.

Stuttgart, 3. April. Nächsten Dienstag den 8. d. M., Vormittags 10^{1/2} Uhr, wird die volkswirtschaftliche Kommission der Kammer der Abgeordneten zu einer Sitzung zusammenkommen, um den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, welches Gesetz mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft zu treten hat, in Beratung zu nehmen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Regierungsdirektor v. Luz in Reutlingen, Mitberichterstatter der Abgeordnete Stadtschultheiß Schmid in Nürtingen.

Stuttgart, den 4. April. Der Präsident des R. Staatsministeriums, Herr Staatsminister Dr. v. Mittnacht, ist heute von Berlin zurückgekehrt. Vom Tage. Vor einigen Tagen haben wir berichtet, daß ein armer Reisender mit eingedienten 180 M. nebst goldener Uhr hier festgenommen worden sei. Wie wir vernehmen, hat es sich herausgestellt, daß derselbe, während er in Arbeit stand, sowohl das Geld als auch die Uhr auf ehrliche Weise, durch Sparsamkeit, sich erworben hat. Gewiß ein seltener Fall in wirklicher Zeit!

Fellbach, 3. April. Die Kirschbäume im Remsthal (Strümpfelbach Stetter u. s. w.) stehen seit einigen Tagen in schönster Blüthe, was für das Auge einen herrlichen Anblick gewährt. Die Blüthezeit ist 4 Wochen früher eingetreten als voriges Jahr.

Ludwigsburg, 3. April. Nach einem hier allgemein verbreiteten Gerichte soll der Arsenalplatz ähnlich wie die in der Rothebühlstraße in Stuttgart belegene Kaserne des 1. und 7. Inf.-Regiments demnächst mit einer Thuja-Pflanze umpflanzt werden. Dem Vernehmen nach soll auch die auf der nördlichen Seite der Thalkaserne gelegene, die Heilbronner Straße abgrenzende lange Mauer abgebrochen und durch eine schönere Einfassung ersetzt werden. — Gegenwärtig finden bei den verschiedenen Regimentern die Frühjahrsvisitationen und Detailbeschäftigungen statt. Dieselben werden durch den Kommandeur des 4. Inf.-Reg., Oberst v. Reinhardt aus Heilbronn, den Kommandeur des Ulanenregiments Nr. 20, Oberstleutnant Frhrn. v. Röder, und den Kommandeur des 2. Württ. Feldartillerie-Regiments, Oberst Frei-

Waiblingen.
Montag

Kutteleffen

bei

Gottlob Hölder.

Waiblingen.

Ia Würfelzucker

empfehlte per Pfund 40 Pf. bei größerer Abnahme billiger

Gottlob Weiß.

Waiblingen.

Dreiblättrigen und ewigen Kleesamen

von bester Qualität, auf einer Kleeseide-Reinigungsmaschine sorgfältig gepulvt, empfiehlt

Gottlob Billinger.

Waiblingen.

Ein ordentliches, anständiges

Mädchen

im Alter von 20 bis 25 Jahren, welches schon gedient hat und gute Zeugnisse vorweisen kann; in den Haushaltungsgeschäften gut vorstehen und bürgerlich lochen kann, wird auf Georgii gesucht. Gute Behandlung und hoher Lohn wird zugesichert. Von wem? sagt die Redaktion.

herrn v. Molsberg, abgenommen. Den Visitationen wohnen auch die Brigadefeldkommandeure Oberst v. Wagner-Frommenhausen und Oberst v. Gleich bei.

— Die „Ludw. Ztg.“ meldet angeblich aus zuverlässiger Quelle, daß die Juden in Ludwigsburg zu ihrem Synagogenaufbau einen Staatsbeitrag von 2500 M. erhalten haben.

Tuttlungen, 26. März. (Der Deutsche Verein) hat folgende Petition, welcher aller Orten zahlreicher Beitritt zu wünschen ist, an den Reichstag geschickt: Hoher Reichstag! Mit tiefem Schmerz muß es jeden wahren und aufrichtigen Freund des Vaterlandes erfüllen, wenn hauptsächlich als Folge der neueren, so überaus liberalen und idealen Gesetzgebung im Volksleben Schäden zu Tage treten, wie sie schlimmer und bedenklicher kaum gedacht werden können. Eine der schlimmsten Erscheinungen dieser Art ist das Vagabundenthum. Die Belästigung des Publikums hat in einem solchen Grade zu- und die öffentliche Sicherheit auf den Straßen und in den größeren Städten abgenommen, daß es unmöglich länger so fortgehen kann. Die Hauptursache dieses Uebels erblicken wir unter Anderem hauptsächlich in den Fehlern und Mängeln unserer Jugendberziehung und der mangelhaften Ausbildung der Handwerkslehrlinge, namentlich aber in der fortschreitenden Entchristlichung unseres Volkes, sowie ferner in den Fehlern und Mängeln unserer Gesetzgebung, welche eine Kontrolle der herumziehenden Strömer fast zur Unmöglichkeit macht, heimatlose Vagabunden geradezu schafft und nur die Anwendung völlig wirkungsloser Freiheitsstrafen gestattet. Wir erstreben keineswegs eine wesentliche Aenderung, noch weniger eine Befestigung der Gewerbeordnung, der Freizügigkeit und des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz; wir verfolgen keine reaktionären Tendenzen; aber wir haben auf Grund der gemachten täglichen Erfahrungen die unwandelbar feste Ueberzeugung gewonnen, daß eine Besserung des erwähnten Uebels nur dann ermöglicht werden kann, wenn die genannten Gesetze entsprechend verbessert und die Bestimmungen der Strafgesetze angemessen verschärft werden. Demgemäß erlauben wir uns Einen hohen Reichstag in aller Ehrerbietung um Folgendes zu bitten: 1) um Einführung obligatorischer Prüfungen für Handwerkslehrlinge, 2) um Einführung von Wanderbüchern für Alle, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, 3) um Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1870 in der Richtung, daß Niemand soll seinen Unterstützungswohnsitz verlieren können, ohne einen neuen erworben zu haben, und 4) um Verschärfung der Strafbestimmungen für brutale, verkommene Subjekte durch Wiedereinführung empfindlicher und wirksamer Strafmittel. — Ehrerbietigt etc.

Lauffen a. N., 3. April. Am 13. Mai d. J. werden es 350 Jahre, daß die berühmte Schlacht bei Lauffen geschlagen wurde, nach der Herzog Ulrich als Sieger wieder von seinem

Rande Bestz ergriff und den evangelischen Glauben daselbst einführte. Es haben in Folge dessen die bürgerlichen Kollegien in heutiger Sitzung einstimmig beschlossen, diesen Gedenktag festlich zu begehen; auch wurde sofort ein Komite ernannt, dem ein Beitrag von 1000 M. zur Verfügung gestellt wird, um die nöthigen Schritte dieserhalb zu thun; insbesondere wurde der Wunsch ausgesprochen, unser erhabenes Königshaus zu bitten, sich bei diesen Feste vertreten zu lassen. — Auch der Ausbau der alten Martinskirche wird bis dahin vollendet sein und die Einweihung derselben zur gleichen Zeit stattfinden können, indem von freigebigen Damen ein Harmonium zur Begleitung des Kirchengesanges gestiftet wurde, das auf 1. Mai zur Ablieferung kommt; der äußere Verputz der Kirche wird nunmehr in Angriff genommen.

Austragen O. A. Herrenberg, 3. April. Der 28jährige ledige Schuhmachergeselle Schurer hatte sich kürzlich vom Hause entfernt und trieb sich mehrere Tage in der Gegend von Gärtringen und Rohrau umher. Seine Mutter suchte ihn vergebens zur Rückkehr zu bestimmen, und gestern Abend ging nun der Vater mit dem jüngeren Bruder nach Rohrau und suchten den Flüchtling auf. Endlich ließ er sich bewegen, den Heimweg anzutreten; außerhalb des Ortes Rohrau kam es aber wieder zu Wortwechsel und Händeln, in deren Verlauf der ältere Bruder dem jüngeren einen Stich in die Brust versetzte, so daß derselbe nun auf den Tod vermundet darniederliegt. Der Thäter, der die Nacht über ruhig, als wäre nichts geschehen, im Elternhause im Bette verbrachte, aber heute früh wieder sich entfernte; wurde von dem in Gärtringen stationirten Landjäger verhaftet und an das Amtsgericht Herrenberg eingeliefert.

Holzmaden, 3. April. Vor einem Jahre fand ein hiesiger Bürger auf seinem Acker eine größere Summe Geldes, welche ohne Zweifel vor mehr als 20 Jahren von einem Raubmörder dort vergraben wurde. Vor einigen Tagen fand nun der Schwiegersohn dieses Mannes ebenfalls Geld auf seinem Acker und zwar die gleichen Münzsorten. Die Hüllen der Geldrollen waren verkauft, anderes Geld befand sich in Säcken, von welchen noch Spuren vorhanden waren.

Alm, 3. April. Einen hiesigen Volksschullehrer wurden in letzter Zeit aus seinem verschlossenen, im Schullokal stehenden Schreibpult 32 M. von den daselbst aufbewahrten Pfennigsparkassengeldern gestohlen. Genauer Ueberwachung der Schüler ergaben Anhaltspunkte dafür, daß ein 14½ jähriger Schüler den Diebstahl begangen. Heute früh durch den Polizei-Inspektor verurtheilt, gestand denn auch der schon einmal wegen Diebstahls gerichtlich bestrafte Bursche nach langem Leugnen ein, das Pult erbrochen und daraus den angegebenen Betrag entwendet zu haben. Das Geld war bis auf 1 Pf. in Konditorzeilen u. s. w. verjubelt. Gleichzeitig gestand das Fräuleinchen, Mitte Februar aus dem gleichen Pulte 15 M. gestohlen und auch diese vernascht zu haben.

Kaubentzen, 3. April. Ein sehr bedauerlicher Unglücksfall ereignete sich gestern in der Spitalmühle. Dort wurde der Wählrecht, Sohn eines hiesigen Bürgers, von einem Riemen erfasst und ihm der rechte Arm kutschförmig vom Leibe gerissen. — Dem Reichskanzler wurde zu seinem Geburtstage ein von 230 Bürgern und sämmtlichen Arbeitern der hiesigen Fabriken unterzeichnetes Glückwunschtelegramm zugesandt.

Tuttlingen, 2. April. Eine ruchlose That wurde laut Gr.-V. heute früh um 3 Uhr an einem hiesigen Nachtwächter verübt. Derselbe wurde, als er auf seinem Dienstgange die Morgensunde ankündigte, von zwei Männern überfallen, wovon ihm der eine einen Messerstich in das Gesicht versetzte. Zum Glück hat der Nachtwächter einen der Thäter erkannt. Untersuchung ist eingeleitet und einer der Bursche, ein älterer Schuhmachergeselle, in Untersuchungshaft.

— Die „H. Nachztg.“ berichtet von Kirchhausen vom 31. März: Bei der heutigen Rekruten-Musterung riß ein Großgartacher ein an dem Wagen der Unter-Geschweimer als Dekoration angebrachtes Tännchen herunter. Als ihm dieser Vorzug verwiesen wurde, zog er ein im Griff stehendes Messer und bedrohte mehrere Personen. Zur Musterung selbst stellte er sich nicht rechtzeitig, wurde deshalb vorgeführt und nachdem der Herr Zivilvorstande der Ersatzkommission von der stattgehabten Bedrohung Meldung erhalten hatte, dessen Verbringung in den Disarrest angeordnet. Hierbei leistete er derart energischen Widerstand, daß es nur der Anstrengung mehrerer Personen gelang, ihn zu fesseln und in den Arrest zu verbringen.

Kirchheim v. T., 2. April. Gestern Nachmittag machte der seit Dezember wegen betrügerischen Bankrotts in Untersuchungshaft befindliche Weißgerber G. von hier nach beendigtem Verhör einen Fluchtversuch. Es gelang ihm aber schlecht, denn schon in der Naberner Straße wurde er von seinen Verfolgern eingeholt und, da er sich zu gehen weigerte, auf einem Wagen in das Gerichtsgefängniß zurückgeführt.

— Von der vielfach durch Genußsucht und Luxus verursachten Unehrllichkeit, die in allen Ständen zu Tage tritt, gibt eine Korrespondenz der „Ludw. Ztg.“ von Böttmar ein neues Zeugniß eigener Art. Man schreibt dem Blatte: Vorigen Mittwoch war das lgl. Landgericht in dem benachbarten Beilstein, um wegen der schon voriges Jahr verkauften städtischen Eichenrinde noch nachträglich Untersuchung vorzunehmen. Es waren nicht weniger als 27 Zeugen vorgeladen. Das ferndige Rindenerzeugniß wurde von Gerber Räs in Badnang und Gerber Stänale in Marbach gekauft und vertheilt. Beim Lohbereiten stellte sich heraus, daß in verschiedenen Büscheln kurze dicke Eichenprügel eingebunden waren, in Folge dessen auch die Maschine bei der Lohmühle des H. Räs stark beschädigt wurde. Die Eichenprügel sollten das Gewicht der aufbereiteten Rinde vermehren, um in Folge dessen einen höheren Lohn für die Aufbereitung derselben zu erzielen. Von dem Resultat der Untersuchung ist selbstverständlich vorerst noch nichts bekannt, nur so viel weiß man, daß der Oberholzmacher Kirchner am gleichen Tag der Untersuchung verhaftet und an das lgl. Amtsgericht Marbach eingeliefert wurde.

Oesterreich.

Wien, 2. April. Ein in der Staatsdruckerei ausgebrochener Brand vernichtete eine große Masse Stempel und Papier. Nach einstündiger harter Arbeit wurde er gelöscht.

England.

London, 3. April. Der deutsche Kronprinz ist heute Morgen hier eingetroffen und begab sich sofort nach Marlborough House, der Residenz des Prinzen von Wales; Nachmittags wird der Kronprinz die Königin in Windsor besuchen und morgen zum Empfang der Leiche des Herzogs von Albany nach Portsmouth gehen.

Afrika.

Kairo, 2. April. Aus Suakin wird von heute gemeldet: Osman Digma sucht gegenwärtig den den Engländern befreundeten Stämmen bei Sandub und Tamanib das Wasser abzuschneiden. Mahmud Ali sammelt Streitkräfte, um sie Osman Digma entgegenzustellen. Der Zusammenstoß wird bald erwartet.

Stuttgart, 3. April. (Landgericht.) Vor der II. Strafkammer stand heute Vormittag der 22jährige ledige Flaschner Joh. Fischer von Echterdingen, O. A. Stuttgart, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, zweier Körperverletzungen, Beleidigung und Sachbeschädigung. Der als exaltierter Mensch bekannte Angeklagte hatte sich kürzlich in der Eichhardt'schen Sternwirthschaft in Echterdingen unanständig und roh benommen, weshalb ihn Eichhardt hinauswies, wofür er denselben mit einem Lattenstück auf den Kopf schlug. Als der Polizeidiener amtlich einschritt und ihn schließlich verhaften wollte, stieß ihn der Angeklagte fort, so daß jener hinfiel und sich das Gelenk der rechten Hand verletzete. Nun wurde der Nachtwächter zu Hilfe gerufen, um den Renitenzen in Arrest zu bringen; allein dieser ergriff eine Schippe mit langem Stiel und hieb um sich, bis er endlich überwältigt wurde. Auch jetzt ging er nicht gutwillig in Arrest, sondern legte sich auf den Boden und mußte hineingetragen werden. Unterwegs beschimpfte er den Nachtwächter und Polizeidiener, und im Arrest angekommen, zertrümmerte er 8 Fensterscheiben und ruinierte eine Fensterrahme. Staatsanwalt Dr. Clesß beantragte gegen den rohen Menschen eine 5monatliche Gefängnißstrafe; das Urtheil lautete auf 5 Monate, von denen 1 Monat der erlittenen Untersuchungshaft abgeht.

Auszug aus den Standesamtsregistern zu Waiblingen vom 15. bis 31. März 1884.

Aufgebote.

Ludwig Rienzle, Schreiner und Wittwer in Zuffenhausen und Marie Magdalene Westhäuser, ledig von hier.

Geschicklungen:

Jacob August Stahl, Ziegeleiarbeiter von Hochberg O. A. Waiblingen mit Wilhelmine Rinker, ledig von Hochberg O. A. Waiblingen. Christian Jakob Hoch, led. Ziegeleiarbeiter von hier mit Anna Maria Helmer, ledig von Essingen O. A. Alsen.

Geburten:

Der ledigen Sophie Schloß, Schneiders Tochter, 1 Tochter; dem Johannes Schöck, Ziegeleiarbeiter 1 Tochter; dem Adolph Rührle, Schneider 1 Sohn u. 1 Tochter (Zwillinge); dem Gottlieb Reinhold Rühle, Schneider 1 Sohn; dem Friedrich Ruppinger, Schuhmacher 1 Tochter; dem Gottlob Letters, Schuhmacher 1 Tochter; der ledigen Christiane Gottlieb Klingler, Tochter des Tagelöhners Christian Gottlieb Klingler 1 Tochter; dem Christian Dubeck, Gemeinderath 1 Tochter.

Todesfälle:

Daniel Gottlob Schäfer, Weingärtner, 66 Jahre alt; dem Christian Wagner, Schuhmacher 1 Sohn todtgeboren. Friederike Klingler, ledig, 45 Jahre alt. Emilie Rauch, 24 Tage alt im Kinderbuhl, Tochter der ledigen Emilie Rauch von Stuttgart.